

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bibliotheksverein Ostwestfalen-Lippe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Detmold.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt die Bibliotheken in Ostwestfalen-Lippe als wichtige Bildungs-, Kultur- und Informationseinrichtungen für die Bevölkerung in der Region.
2. Der Verein unterstützt die Kooperation der Bibliotheken und die Öffentlichkeitsarbeit für das Bibliothekswesen. Er unterstützt insbesondere die Durchführung gemeinsamer Aktionen und regionaler Veranstaltungen (z. B. Bibliothekstage in OWL, Lesereisen von Autoren etc.)
3. Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Vereinszwecke mit anderen regionalen und überregionalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden etc. zusammen und führt seine Aktivitäten in enger Abstimmung mit regionalen Bibliothekseinrichtungen und Arbeitsgemeinschaften durch, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft der Mittelstadt- und Kreisbibliotheken in Ostwestfalen-Lippe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Gebietskörperschaften
 - c) andere Institutionen oder Personenvereinigungen
(z.B. Vereine, Schulen, Unternehmen, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc.)
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Versagen der Annahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einsatz für die Vereinszwecke.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beteiligung an finanziellen Verlusten des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
6. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erklärt werden. Auf die Einhaltung dieser Frist kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes verzichtet werden.

7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Legt ein ausgeschlossenes Mitglied Einspruch gegen den Ausschluß ein, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen (2. und 3. Vorsitzende), dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und 3 weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte, hat das Vereinsvermögen zu verwalten und die Aufsicht über die Vereinseinrichtungen zu führen. Zu bestimmten Themenbereichen und zur Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen kann der Vorstand einzelne Arbeitsgruppen einberufen.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Beschlüsse können auch schriftlich durch Umlauf gefaßt werden.
4. Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner /ihrer Verhinderung eine(r) der Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder der Geschäftsführer/Geschäftsführerin, lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (2. und 3. Vorsitzende). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind gemeinsam gesamtvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand (Vertretungsberechtigter Vorstand, Geschäftsführer/in, Beisitzer) wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jeweils bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Dienst. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - e) Festsetzung einer Beitragssatzung
 - g) Beschlüsse über den Einspruch einer Mitglieders gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand bzw. über den Einspruch des Vorstandes gegen die Mitgliedschaft eines Antragstellers
 - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen.
2. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern oder wenigstens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind möglichst der Einladung beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem der Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorgenannten kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihren Reihen mit der Leitung beauftragen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung und Versammlungsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.

§ 8 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
2. Über die Einsetzung des Beirates sowie die Berufung und Entlastung der Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Weitere Einrichtungen

Zur Verfolgung der Vereinszwecke und zur Unterstützung der Bibliotheken kann der Verein Abteilungen einrichten, die Serviceleistungen für Bibliotheken durchführen. Über die Einrichtung entsprechender Abteilungen und ggf. über notwendige Gebührensatzungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, wie sie in § 2 der Satzung angegeben sind.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Detmold, 05.02.1996

Der Vorstand